Landkreis Fürth
LeistungsFähig. LebensFroh.

Landratsamt
Amtsperiode 2026/2032

Büro des Landrats
Ann Heine

Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Telefon: 0911-9773-1017
a-heine@lra-fue.bayern.de
https://buergerinfo-landkreis-fuerth.digitalfabrix.de/info.asp

Presseinformation

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 18.11.2026

TOP 5

Kindertagespflege

Sachverhalt:
Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2019 entschieden, dass „zukünftige Entscheidungen zur Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort“ durch die Jugendamtsverwaltung getroffen werden, „sofern diese geltendem Recht sowie den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages, der Basiswerterhöhung des Bay. Sozialministeriums oder den regionalen Entwicklungen entsprechen.“ Im Gegenzug informiert die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss einmal pro Jahr über alle relevanten Anpassungen bzw. Sachverhalte.

Im Grunde soll an dieser Regelung festgehalten werden. Jedoch besteht aufgrund folgender Umstände grundlegender Anpassungsbedarf in der Kindertagespflege:
- Zum 01.01.2027 tritt die Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Kraft. Diese führt im Bereich der Kindertagespflege dazu, dass die bisherige kindbezogene Förderung durch Staat und Kommunen ersetzt wird, durch eine ausschließliche staatliche Förderung, die sich der Höhe nach an der Anzahl der Tagespflegepersonen bemisst. Dies führt im Ergebnis dazu, dass bei gleichbleibenden Kosten die Fördereinnahmen sinken.
- rückläufige Nachfrage nach Kindertagespflege und unattraktive Konditionen führen dazu, dass Tagespflegepersonen ihre Tätigkeit beenden.
- Zunahme von Kindern mit (drohender) Behinderung, für die die Kindertagespflege häufig ein geeignetes Setting darstellt und somit deren Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz sichert.
- Kostensteigerungen beim Familienbüro als Träger der Kindertagespflege im Landkreis Fürth.

Vor diesem Hintergrund und weil die im Folgenden dargestellten Neuerungen grundlegend sind, soll der Jugendhilfeausschuss über die Vorschläge der Jugendamtsverwaltung aktiv entscheiden.

(1) <u>Wiedereinführung der Entgeltfortzahlung bei nicht erbrachter Betreuungsleistung (Krankheit, Urlaub) im Umfang von bis zu 20 Tagen pro Jahr bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe</u>

Im Jahr 2016 wurde der monetäre Fehlzeitenausgleich beschlossen und in diesem Zusammenhang die Entgeltfortzahlung bei urlaubs- oder krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson ab 2017 beendet. Damit sollte Scheinselbstständigkeit vermieden und für alle Seiten eine rechtssichere Kooperation sichergestellt werden. Diese Vorgehensweise hat bei unseren Tagespflegepersonen zu anhaltender Verärgerung geführt, insbesondere auch weil zwischenzeitlich alle anderen Jugendämter in Bayern von dieser Vorgehensweise abgerückt sind.

Die Prüfung des Sachverhalts durch die Clearingstelle der Rentenversicherung Bund hat nun ergeben, dass es sich dabei zwar eindeutig um ein Anstellungsmerkmal handelt, gleichzeitig aber viele andere Faktoren für die Selbstständigkeit unserer Tagespflegepersonen sprechen, z.B. Vorhandensein mehrerer Auftraggeber, unternehmerisches Auftreten am Markt, Möglichkeit Aufträge abzusagen, Betreuung in der Wohnung des Auftragnehmers, keine Vorgaben zum Tagesablauf u.a. Der Gesamtwürdigung aller Umstände zufolge handelt es sich demnach um eine selbstständige Tätigkeit, so dass analog zur Vorgehensweise der anderen bayerischen Jugendämter auch im Landkreis Fürth der Rückforderungsverzicht für nicht erbrachte Betreuungsleistungen im Umfang von bis zu 20 Tage pro Kalenderjahr wieder eingeführt werden kann. Das wiederum würde jedoch dazu führen, dass der im Jahr 2017 eingeführte monetäre Fehlzeitenausgleich im Umfang von 0,43 Euro pro Kind und Stunde entfällt und im Ergebnis einen Einnahmeverlust von ca. 276,15 Euro pro Tagespflegeperson und Monat bedeuten (ausgehend von einer Vollbelegung mit 5 Kindern und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag).

Das Tagespflegeentgelt wurde letztmalig zum 01.09.2024 angepasst: Der Grundbetrag für die Förderleistung für eine 8-stündige Betreuung am Tag wurde von 445 Euro auf 468 Euro und die Sachaufwandspauschale von 300 Euro auf 315 Euro pro Kind und Monat erhöht. Eine Reduzierung des Tagespflegeentgelts zum 01.01.2027 in Höhe des monetären Fehlzeitenausgleichs sollte vermieden werden. Stattdessen wird vorgeschlagen, die Höhe des bislang ausgezahlten Entgelts so lang einzufrieren, bis die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände ein Entgelt vorschlagen, welches der Höhe nach unserem gewährten Entgelt entspricht. Auf diese Weise können eine Verringerung des Entgelts mit entsprechendem Frustrationspotential und eine anschließende Erhöhung – beides geht mit Verwaltungsaufwand einher – vermieden werden.

Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass dem Landkreis Fürth durch dieses Vorgehen vorerst Mehrkosten in Höhe von bis zu ca. 80.000 Euro pro Jahr entstehen (20 Fehltage x ca. 120 betreute Kinder mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 6 Stunden pro Tag x 5,53 € pro Stunde). Gleichzeitig verringern weitere Empfehlungen zur Entgelthöhe, die durch die kommunalen Spitzenverbände regelmäßig vorgenommen werden und an die sich der Landkreis Fürth üblicherweise anlehnt, diese Mehrkosten sukzessive.

In der Gesamtbetrachtung erachtet die Jugendamtsverwaltung dieses Vorgehen als nötig um eine monetäre Schlechterstellung der Tagespflegepersonen zu vermeiden und gleichzeitig ein bedarfsgerechtes Kindertagespflege-Betreuungsangebot im Landkreis Fürth aufrecht zu erhalten.

(2) <u>Betreuung und Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege</u>
Nachdem der Bedarf nach inklusiven Kindertagesbetreuungsangeboten stetig steigt und Kindertagespflege für Kinder mit (drohender) Behinderung aufgrund der wenigen gleichzeitig zu betreuenden Kindern und den vorhandenen Rückzugsmöglichkeiten häufig ein bedarfsgerechtes Angebot für behinderte Kinder darstellt, sollte die Kindertagespflege entsprechend weiterentwickelt werden. Mit dem Familienbüro als Träger für die Kindertagespflege im Landkreis Fürth wurde aus diesem Grund vereinbart, dass ein erhöhtes Tagespflegeentgelt (= Verdopplung des regulären monatlichen Entgelts) für ein behindertes Kind ausgezahlt wird, wenn folgende Rahmenbedingungen erfüllt sind:

- Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens einem fremden Kind (kein Geschwisterkind) ohne besonderen Förderbedarf.
- Es wird ein Platz weniger belegt als die Pflegeerlaubnis vorsieht (bei 5 Plätzen werden also max. 4 Kinder gleichzeitig betreut, davon mind. eins mit (drohender) Behinderung).
- Es liegt ein Nachweis über 30 Unterrichtseinheiten (UE) einschlägige Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung vor. Wenn die Qualifizierung begleitend zur Betreuung des behinderten Kindes durchgeführt wird, müssen mind. 15 UE einschlägige Qualifizierung aufbauend auf der Grundqualifizierung und innerhalb von max. 6 Monaten ab Aufnahme des behinderten Kindes die übrigen 15 UE einschlägige Qualifikation nachgewiesen werden.

- Eine schriftliche Stellungnahme des Familienbüros bestätigt die Sicherstellung des Kindeswohls aller betreuten Kinder in der Tagespflegestelle, wenn ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen wird.

Ziel ist es mit dieser Anpassung die Platzreduzierung vollständig monetär auszugleichen und Kindeswohl sowie Qualität in der Betreuung sicherzustellen.

(3) Fallpauschale Familienbüro

Seit Vertragsunterzeichnung am 16.12.2009 wurde dem Familienbüro für seine Leistungen im Bereich der Kindertagespflege (u.a. Akquise, Eignungsüberprüfung, Qualifizierung und Fortbildung, Beratung, Vermittlung, Abrechnung) bis zum 31.12.2016 eine Fallpauschale von 58 € pro Kind und Monat ausgezahlt. Diese wurde ab 01.01.2017 auf 61 € und ab dem Jahr 2024 auf 63 € erhöht.

Aufgrund enormer Kostensteigerungen, insbesondere durch die deutlichen tariflichen Anpassungen der letzten Jahre, bittet das Familienbüro nun erneut um eine Erhöhung auf 83 Euro. Diese erscheint der Jugendamtsverwaltung insofern angemessen, als dass Berechnungen zur allgemeinen Preissteigerung ebenfalls von ca. 83 Euro ausgehen und in den letzten Jahren stets nur minimal erhöht wurde.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Fallpauschalen-Erhöhung wird vorgeschlagen diese in drei Schritten umzusetzen, um die angespannte Haushaltslage des Landkreises Fürth zu berücksichtigen, gleichzeitig aber auch dem Familienbüro als Träger die nötige Planungs- und Finanzierungssicherheit zu geben:

- 01.01.2027 – 30.06.2027: Erhöhung um 7 Euro von derzeit 63 Euro auf 70 Euro
- 01.07.2027 – 31.12.2027: Erhöhung um weitere 7 Euro von 70 Euro auf 77 Euro
- ab 01.01.2028: Erhöhung um weitere 6 Euro von 77 Euro auf 83 Euro

Die mit dieser Erhöhung verbundenen Mehrkosten belaufen sich – ausgehend von durchschnittlich 120 Kindern in Kindertagespflege – auf ca. 15.000 Euro im Jahr 2027 und ab 2028 auf ca. 29.000 Euro jährlich.

Hintergrundinformation

Der Kreistag erhält für seine Sitzung am 14.12.2026 einen Vorschlag zur Anpassung der Elternbeiträge in den höheren Buchungszeitkategorien, welcher bei Beschlussfassung einen Beitrag zur Refinanzierung leisten kann:

Buchungszeit pro Woche	Beitrag 2023-2026	Beitrag ab 01.01.2027
Bis 10 Stunden	101,00 €	111 €
Bis 15 Stunden	152,00 €	166 €
Bis 20 Stunden	203,00 €	221 €
Bis 25 Stunden	254,00 €	277 €
Bis 30 Stunden	297,00 €	332 €
Bis 35 Stunden	322,00 €	388 €
bis 40 Stunden	350,00 €	443 €
Bis 45 Stunden	378,00 €	498 €
Mehr als 45 Stunden	406,00 €	554 €

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Wirkung zum 01.01.2027 die Wiedereinführung des Rückforderungsverzichts bei nicht erbrachter Betreuungsleistung (Krankheit, Urlaub) im Umfang von bis zu 20 Tagen pro Jahr bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Wirkung zum 01.01.2027 die Verdopplung des regulären Entgelts für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung, wenn die in der Vorlage dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die zuletzt vereinbarte monatliche Fallpauschale von 63 Euro ab dem 01.01.2027 auf 70 Euro, ab dem 01.07.2027 auf 77 Euro und ab dem 01.01.2028 auf 83 Euro pro Kind und Monat zu erhöhen und vom Produkt 36120000 an das Familienbüro auszuzahlen.